

# Satzung des Schulfördervereins der Erich Kästner Schule in Altenburg EMIL e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen > EMIL e.V. <.
2. Er hat seinen Sitz in Altenburg.
3. Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins:

- Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule
- Unterstützung der Schule bei der Realisierung ihres Schulprofils
- Mitwirkung an Schulveranstaltungen jeglicher Art
- Unterstützung im Rahmen von Interessengemeinschaften sowie bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- Pflege der Tradition der Schule
- Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden
- Bereitstellung von Zuschüssen für kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen, die direkt mit dem Staatlich regionalen Förderzentrum „Erich Kästner“ bzw. mit den Schülern verbunden sind
- Gewinnung von Spenden zur Ermöglichung der oben aufgeführten Zwecke.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch die schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende eines Schuljahres
  - durch Tod
  - durch Ausschluss, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder der Beitragsrückstand zwei Jahre beträgt
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen
  - durch Auflösung des Vereins.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei einzelne Mitglieder freiwillig auch einen höheren Beitrag vereinbaren können. Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins bis zum 31.03. oder 4 Wochen nach Eintritt einzuzahlen.
2. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Jahr ein neuer Vereinsbeitrag festgesetzt werden.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Vereinsauflösung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer und
  - zwei Beisitzern.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder Zettelwahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheiden. Der Vorstand bestimmt kommissarisch ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit des Neubestimmten Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Austritt des alten Vorstandsmitgliedes und gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.
5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.

## § 9

### Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins wird jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Staatlich regionale Förderzentrum „Erich Kästner“ Altenburg bzw. deren Träger mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Altenburg, den \_\_\_\_\_